

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Christine Lucyga, Dr. Eberhard Brecht,
Dr. Nils Diederich (Berlin), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
— Drucksache 12/7454 —**

**Forderungen aus sogenannten Altschulden auf gesellschaftlichen Einrichtungen
der ostdeutschen Städte und Gemeinden**

Das Problem der sog. Altschulden auf gesellschaftlichen Einrichtungen muß so schnell wie möglich einer politischen Lösung zugeführt werden.

Nach Auffassung des Deutschen Städtetages und zahlreicher Oberbürgermeister in Ostdeutschland sind die sog. Altschulden auf gesellschaftlichen Einrichtungen (Schulen, Kultur- und Jugendhäuser, Verwaltungsgebäude etc.) keine Schulden im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Es handelt sich bei ihnen nicht um durch den Einigungsvertrag auf die Kommunen übergegangene Kredite, sondern um frühere staatliche Zuweisungen, die aus formalen Gründen als kommunale Schulden behandelt werden. Nach vorliegenden Angaben belaufen sich die Schulden auf mindestens 6,9 Mrd. DM (5 Mrd. DM Hauptforderungen plus 1,9 Mrd. DM aufgelaufene Zinsen zum 31. Dezember 1993), die gegenüber der Deutschen Kreditbank AG bestehen. Die Deutsche Kreditbank AG tritt an die ostdeutschen Kommunen mit der Forderung heran, die Schulden „auf ihre Einrichtungen“ anzuerkennen und zu bedienen. Die kommunalen Spitzenverbände raten den Kommunen, diese Forderungen nicht anzuerkennen.

Die Deutsche Kreditbank AG und die kommunalen Spitzenverbände wollen bei Nichtanerkennung der sog. Altschulden den strittigen Sachverhalt höchstrichterlich in einem Musterprozeß klären.

Bis zu einer rechtlichen Klärung, die voraussichtlich Jahre beanspruchen wird, werden die Altschulden „wie ein Damoklesschwert“ über den ostdeutschen Kommunen schweben (Beispiel: Die Stadt Schwedt mit 55 000 Einwohnern hätte bei Anerkennung der sogenannten Altkredite auf gesellschaftliche Bauten zusätzliche 80 Mio. DM Schulden).

Durch den Zinsdienst werden sie sich weiter erhöhen. Für den Fall, daß die ostdeutschen Kommunen die Schulden in genannter Höhe übernehmen müssen, wird es ihnen in zahlreichen Fällen nicht mehr möglich sein, einen genehmigungsfähigen Haushalt vorzulegen. Die betroffenen Kommunen wären gezwungen, gegen geltendes Haushaltrecht zu verstößen.

Die Finanzminister der neuen Länder und Berlins haben bereits auf der Finanzministerkonferenz am 27. August 1993 in Potsdam die klare Aussage getroffen, daß das Thema der „Altschulden“ durch den Erblastentilgungsfonds geregelt ist.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 18. Mai 1994 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Für den Fall, daß der Bund seine Forderungen an die Kommunen aufrechterhält, empfehlen die Finanzminister der neuen Länder den Kommunen, auf dem Prozeßweg ihre Auffassung durchzusetzen, da es sich hierbei um Altschulden der DDR und nicht um kommunale Schulden handelt. Sinnvoller wäre aber, aufgrund des Problemdrucks eine politische Lösung – analog des Kompromisses für die Schulden der Wohnungswirtschaft. Ungeachtet der Grundsatzfragen halten es die Finanzminister der neuen Länder für notwendig, daß der Bundesminister der Finanzen für eine zeitgemäße Refinanzierung der Deutschen Kreditbank AG sorgt, weil sonst eine unverhältnismäßig hohe öffentliche Verschuldung bei dieser Bank aufgebaut wird.

Vorbemerkung

In der ehemaligen DDR erfolgte die Finanzierung des Baus der gesellschaftlichen Einrichtungen überwiegend auf dem Kreditwege. Der Kapitaldienst für diese Verbindlichkeiten wurde aus den Haushalten der örtlichen Staatsorgane geleistet. Im Zuge der Währungsunion wurden diese Schulden im Verhältnis 2 : 1 umgestellt. Im Einigungsvertrag (Artikel 21 Abs. 1) wurde festgelegt, daß das Vermögen, das am 3. Oktober 1990 unmittelbar der Erfüllung von Verwaltungsaufgaben diente, demjenigen Träger öffentlicher Verwaltung zusteht, der nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes für die Verwaltungsaufgabe zuständig ist, deren Erfüllung der Vermögenswert am 1. Oktober 1989 diente. Damit ist der größte Teil der gesellschaftlichen Einrichtungen einschließlich der darauf lastenden Schulden auf die Kommunen übergegangen. Eine Finanzierung oder Mitfinanzierung kommunaler Aufgaben durch den Bund ist finanzverfassungsrechtlich nicht vorgesehen.

Die Deutsche Kreditbank AG (DKB) geht – wie die Bundesregierung – davon aus, daß die Altschulden auf gesellschaftliche Einrichtungen zurückzuzahlende Darlehen sind, und fühlt sich in dieser Rechtsauffassung durch die zwischenzeitlich ergangenen Urteile des BGH (Schlanstedt-Urteil-LPG) und des OLG Dresden (Johannstadt-Wohnungsbau) bestätigt.

Das für die Altschulden der Wohnungswirtschaft bis zum 31. Dezember 1993 bestehende Moratorium erstreckte sich nicht auf den Kapitaldienst für die Altkredite für gesellschaftliche Einrichtungen. Gleichwohl hat die DKB bisher auf eine Durchsetzung ihrer Forderungen verzichtet. Die DKB hat außerdem ihre Bereitschaft erklärt, bei einer Regelung der Kreditbeziehungen die Interessen der Kommunen zur Vertragsgestaltung hinsichtlich Laufzeit und Zahlungsmodalitäten weitestgehend zu berücksichtigen.

Die Refinanzierung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen – wie auch der Wohnungsbaualtschulden – erfolgt weitgehend über die Staatsbank Berlin auf dem Kapitalmarkt. Aufgrund der rechtlichen Unsicherheiten in den Kreditbeziehungen und der fehlenden Anerkennung der Verpflichtungen durch den Kreditnehmer war jedoch bisher eine fristenkongruente Refinanzierung nicht möglich, die in der Vergangenheit zinsgünstiger gewesen wäre. Allein durch die Gewährträgerhaftung des Bundes für die Staatsbank konnte die Refinanzierung zu angemessenen Konditionen sichergestellt werden.

Eine Übernahme der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen in den Erblastentilgungsfonds bzw. eine vergleichbare

Lösung wie bei den Altschulden der Wohnungswirtschaft kann nicht in Betracht kommen. Der Bund und die alten Länder sind im Rahmen des Föderalen Konsolidierungsprogramms den neuen Ländern und ihren Kommunen weit entgegengekommen, um deren Finanzausstattung auf eine sichere und dauerhafte Grundlage zu stellen. Durch die Aufstockung des Fonds „Deutsche Einheit“ 1993 und 1994 sowie die Neuregelung des Länderfinanzausgleichs ab 1995 stehen den neuen Ländern ausreichend Mittel zur Verfügung, die es ihnen erlauben, ihre Gemeinden finanziell angemessen auszustatten. Darüber hinaus werden durch die Übernahme von Wohnungsbaualtschulden im Volumen von ca. 31 Mrd. DM in den Erblastentilgungsfonds kommunale und genossenschaftliche Wohnungsunternehmen bzw. Kommunen in erheblichem Maße entlastet. Hinzu kommen u. a. Investitionszuweisungen durch die Dotation zahlreicher Fachprogramme, die Investitionspauschalen 1991 und 1993 sowie das zinsgünstige KfW-Kommunalkreditprogramm. Auf der Grundlage einer soliden Finanzausstattung sind die Kommunen in den neuen Ländern in der Lage, die Altschulden auf gesellschaftliche Einrichtungen und den darauf zu leistenden Kapitaldienst zu tragen. Eventuelle regionale Belastungsunterschiede bedürfen einer Lösung auf Länderebene.

Da der Schuldencharakter der Forderungen außer Frage steht und die Finanzbeziehungen zwischen Bund und neuen Ländern mit dem Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms abschließend geregelt sind – wobei der Bund den größten Teil der Lasten trägt –, wird die Aufforderung der kommunalen Spitzenverbände an ihre Mitgliedsgemeinden, die Forderungen nicht anzuerkennen, mit Befremden aufgenommen.

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die sogenannten Altschulden auf gesellschaftlichen Einrichtungen auf Weisungen von Organen der Regierung der DDR den Kommunen zugewiesen wurden?
Seit wann führte die Regierung der DDR diese Art staatlicher Kreditzuweisungen durch?

Nein.

2. Falls die Bundesregierung diese Auffassung nicht teilt, wie begründet sie diese Altschulden der Kommunen?
Auf wessen Veranlassung wurden die Altschulden von den Kommunen aufgenommen?
Worauf beruht der Forderungscharakter?
Hatten die Kommunen ein Mitspracherecht bzw. konnten die Kommunen diese Schuldübertragung verweigern?

Die Kredite wurden von den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung bzw. VEB Gebäudewirtschaft, in Ausnahmefällen auch von den Kommunen aufgenommen; ermächtigt waren sie dazu aufgrund von Beschlüssen der Kreise, Städte und Gemeinden in der ehemaligen DDR.

Träger der Aufgaben, zu deren Erfüllung die gesellschaftlichen Einrichtungen errichtet wurden, waren die kreisfreien Städte und Landkreise, aber auch kreisangehörige Gemeinden der ehemaligen DDR.

Sie konnten de jure mit der Beschußfassung über ihre Volkswirtschaftspläne über die Errichtung solcher Einrichtungen entschieden und mit ihren Haushaltsplänen für diese Maßnahmen entweder Eigenmittel bereitstellen oder die VEB Kommunale Wohnungsverwaltung bzw. VEB Gebäudewirtschaft ermächtigen, Investitionskredite bei der Bank aufzunehmen.

Der Forderungscharakter der Altschulden ergibt sich aus den bestehenden Kreditverträgen. Diese Kreditverträge wurden zwischen den Filialen der Industrie- und Handelsbank, ab 1974 der Staatsbank (Kreditgeber) und den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung bzw. VEB Gebäudewirtschaft (Kreditnehmer) abgeschlossen; sie beinhalten den Eigenmittelanteil, die Kredithöhe, die Höhe des Schuldendienstes (Zinsen und Tilgungsleistungen) sowie die einzelnen kreditierten Objekte.

Kredite für die Errichtung gesellschaftlicher Einrichtungen konnten auf der Grundlage

- des Gesetzes vom 9. Dezember 1959 über die Finanzierung des Neubaus von staatlichen Einrichtungen für die gesundheitliche, soziale und kulturelle Betreuung der Bevölkerung (GBl. I S. 897 ff.),
- der Verordnung über die Finanzierung des Baues volkseigener Wohnungen und des Baues staatlicher Einrichtungen vom 15. Dezember 1970 (GBl. II S. 764 ff.) und
- der Kreditverordnung vom 28. Januar 1982 (GBl. I S. 126 ff.) aufgenommen werden.

Diese Vorschriften machten den Abschluß solcher Kreditverträge nicht nur von der Beteiligung, sondern einer Beschußfassung der „örtlichen Volksvertretungen“ abhängig. Es bestand also nicht nur ein Mitspracherecht der Kommunen, sondern die Bank und der jeweilige VEB Kommunale Wohnungsverwaltung bzw. VEB Gebäudewirtschaft konnten einen Grundmittelkreditvertrag erst nach Vorliegen eines förmlichen Antrages auf Ausreichung eines Investitionskredites und einer Ermächtigung des örtlichen Staatsorgans abschließen.

Die Vertretungskörperschaften der kreisfreien Städte, Landkreise und kreisangehörigen Gemeinden hätten grundsätzlich ihre Zustimmung zur Kreditaufnahme verweigern können. Das ist in Einzelfällen auch erfolgt, z. B. dann, wenn den kreisfreien Städten oder Landkreisen ausreichende Eigenmittel (Haushaltssmittel oder Rücklagen) bzw. Mittel aus Verträgen mit Dritten (wie VEB oder Genossenschaften) zur Verfügung standen. In der Regel waren die Forderungen und Wünsche nach Neubauten jedoch größer als der finanzielle Spielraum zur Kreditaufnahme entsprechend den Vorgaben des staatlichen Kreditplanes.

3. Welcher Form sind die Altschulden?
Handelt es sich hierbei um Hypothekendarlehen oder um Bankdarlehen etc.?

Bei den Altschulden handelt es sich um Annuitäten-Darlehen ohne Sicherheiten.

4. Auf welche Summe belaufen sich die Forderungen der Deutschen Kreditbank AG an die Kommunen in den neuen Bundesländern?
Wie hoch ist der Anteil der Hauptforderungen, wie hoch der Anteil der aufgelaufenen Zinsen?
In welcher Höhe sind diese Zinsen ab 1. Juli 1990 festgesetzt worden?

Die Kreditausreichungen der DKB für gesellschaftliche Einrichtungen beliefen sich zum 1. Juli 1990 auf rund 4,9 Mrd. DM. Unter Berücksichtigung der im Zeitraum 1990 bis 1993 aufgelaufenen Zinsen in Höhe von rund 2,0 Mrd. DM betragen die Gesamtverbindlichkeiten per 31. Dezember 1993 für die Kredite gesellschaftlicher Einrichtungen rund 6,97 Mrd. DM.

Die Refinanzierung erfolgt entsprechend der jeweiligen Kapitalmarktlage im Interbankenmarkt mit einem für kommunale Darlehen üblichen geringen Margenaufschlag.

Seit 1. Juli 1990 sind folgende Zinsen berechnet worden:

vom 1. Juli 1990 bis 31. Januar 1991	9,25 %
vom 14. Januar 1991 bis 30. April 1993	10,00 %
vom 1. Mai 1993 bis 31. Mai 1993	9,75 %
vom 1. Juni 1993 bis 5. Juli 1993	8,90 %
vom 6. Juli 1993 bis 19. Juli 1993	8,75 %
vom 20. Juli 1993 bis 31. Juli 1993	8,15 %
vom 1. August 1993 bis 30. September 1993	7,95 %
vom 1. Oktober 1993 bis 31. Dezember 1993	7,15 %
Gegenwärtig beträgt der Zinssatz	6,63 %.

5. Haben die Kommunen bis zum 31. Dezember 1989 bzw. bis zum 30. Juni 1990 Zins- und Tilgungszahlungen vorgenommen?
Wenn nicht, wer hat diese Leistungen erbracht?
Welche Regelung galt vor dem 28. Januar 1980?

Die letzte Zinszahlung erfolgte zum 15. April 1990 für das Jahr 1989 durch die örtlichen Haushalte.

Die Mittel für den Schuldendienst wurden in den Haushalten der kreisfreien Städte und Landkreise, die Rechtsträger der Einrichtungen waren, eingestellt. Sie sind den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung bzw. VEB Gebäudewirtschaft jährlich zu den Fälligkeitsterminen bereitgestellt worden.

Die in der Regel abgeschlossenen standardisierten Grundmittelkreditverträge sahen dazu entsprechend § 4 Abs. 4 der Verordnung über die Finanzierung des Baues volkseigener Wohnungen und des Baues staatlicher Einrichtungen vom 15. Dezember 1970

(GBl. II S. 765) vor, daß der Kapitaldienst als Jahresleistung jeweils bis zum 15. April für das vorangegangene Jahr zu entrichten war. Diese Regelung galt unverändert vor und nach dem 28. Januar 1980.

6. Zu welchen Bedingungen sind die Forderungen an die Kommunen auf den Gläubiger Deutsche Kreditbank AG übergegangen?
Wer außer der DKB ist noch Gläubiger?
Wurden Wertberichtigungen vorgenommen?
Wie wurden die Schulden auf gesellschaftliche Einrichtungen im Rahmen der Währungsunion behandelt?

In Vorbereitung auf die Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion und zur Schaffung eines zweistufigen Bankensystems wurde die DKB mit Wirkung vom 1. April 1990 aus der Staatsbank ausgegründet. Die Forderungen wurden im Rahmen des Einbringungsvertrages vom 21. Juni 1990 von der früheren Staatsbank der DDR auf die DKB übertragen.

Außer der DKB gibt es keine Gläubiger für Kredite von gesellschaftlichen Einrichtungen.

Wertberichtigungen wurden nicht vorgenommen.

Mit der Währungsumstellung sind die Schulden im Verhältnis 2 : 1 umgestellt worden. Zur Vorbereitung auf die Währungsunion hat die DDR die Kreditverordnung vom 28. Januar 1982 aufgehoben und dem Gläubiger das Recht eingeräumt, den Zinssatz für Kredite durch einseitige Erklärung gegenüber dem Schuldner in marktüblicher Höhe festzusetzen. Dem Schuldner wurde ein Kündigungsrecht eingeräumt. Soweit bestimmte Kreditverträge dadurch nicht erfaßt waren, wurde diese Möglichkeit durch das Zinsanpassungsgesetz vom 24. Juni 1991 geschaffen.

7. Auf welche Weise werden die Kommunen unterschiedlich durch die Forderung der Deutschen Kreditbank AG belastet?
Gibt es ein deutliches Gefälle zwischen großen, mittleren und kleinen Gemeinden?

Die Verteilung der Forderungen der DKB ist nicht von der Einwohnerzahl der betroffenen Gemeinde abhängig. Sie beruht vielmehr darauf, zu welchem Zeitpunkt in der ehemaligen DDR die einzelne Gemeinde für den Bau gesellschaftlicher Einrichtungen Kreditverträge abschloß. Sofern es sich um Einrichtungen mit überregionalem Einzugsbereich oder um Einrichtungen als Folge der Ansiedlung von Großunternehmen handelt, können kleinere Gemeinden davon relativ stärker betroffen sein als größere Gemeinden. Das trifft auch zu, wenn Gemeinden ein im Vergleich zu anderen Städten und Gemeinden überdurchschnittliches Angebot an gesellschaftlichen Einrichtungen bereithielten. In allen diesen Fällen ist jedoch festzuhalten, daß den Forderungen Vermögenswerte gegenüberstehen und die Gemeinden in der ehemaligen DDR ein eigenes Interesse an der Errichtung gesellschaftlicher Einrichtungen hatten.

Die Gesamtforderung der DKB einschließlich aufgelaufener Zinsen 1993 in Höhe von 6,97 Mrd. DM richtet sich an insgesamt ca. 1 500 Städte und Gemeinden, d. h. 20 % der Kommunen im Beitrittsgebiet. Die höchste Forderung an eine Stadt beläuft sich auf 391,3 Mio. DM, die geringste Forderung an eine Gemeinde beträgt 33 586 DM.

Von den Forderungen der DKB entfallen auf Städte mit mehr als 200 000 Einwohnern (ohne Berlin) 1,48 Mrd. DM (das sind im Durchschnitt 632 DM je Einwohner), auf Städte mit 100 000 bis 200 000 Einwohnern entfallen 0,73 Mrd. DM (das sind im Durchschnitt 985 DM je Einwohner). Der höchste Wert in diesen Städten beträgt 1 341 DM je Einwohner; einige dieser Städte haben keine Schulden auf gesellschaftliche Einrichtungen. Auf Städte und Gemeinden mit weniger als 100 000 Einwohnern entfallen 4,7 Mrd. DM (Durchschnitt 423 DM je Einwohner).

8. Trifft es zu, daß die treuhandeigene Kreditbank AG im vergangenen Jahr deutliche Gewinne erwirtschaftet hat?

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Deutschen Kreditbank AG für das Jahr 1993 sind noch nicht festgestellt. Für das Jahr 1992 weist ihre veröffentlichte Bilanz bei einer Bilanzsumme von 87 730,7 Mio. DM Gewinne in Höhe von 442,7 Mio. DM aus. Der Gewinn wurde gemäß Beschuß der Hauptversammlung vom 3. Januar 1994 in vollem Umfang an die Treuhandanstalt ausgeschüttet.

9. Wie hoch ist die Pro-Kopf-Verschuldung der ostdeutschen Kommunen aufgrund der „Altschulden“ bei gesellschaftlichen Einrichtungen?

Ist die Zuordnung der Altschulden auf die Grundstücke und Objekte in allen Fällen möglich?

Wie hoch ist der Anteil, bei denen es nicht möglich ist?

Bei bis zum 31. Dezember 1993 bei der DKB aufgelaufenen Forderungen (einschließlich Zinsen) in Höhe von geschätzt 6,9 Mrd. DM und einer Einwohnerzahl von 14 350 140 zum 30. Juni 1993 ergibt sich ein Pro-Kopf-Wert von 481 DM (alle Angaben ohne Berlin).

Die Zuordnung der Altkredite auf die Grundstücke und Objekte ist möglich. Gewisse Schwierigkeiten könnte es allenfalls bei der Zuordnung von Altkrediten geben, die vor 1971 von den Sparkassen ausgereicht wurden, weil die Unterlagen für die objektbezogenen Kredite seinerzeit im Rahmen der Übertragung der Altverbindlichkeiten von den Sparkassen auf die Staatsbank der DDR teilweise nicht mit übergeben wurden.

10. Gibt es in diesem Zusammenhang noch weitere Schulden, die derzeit noch nicht zu Lasten der Kommunen gebucht sind (bei früheren LPGen, volkseigenen Betrieben und Kombinaten)?

Wenn ja, wie hoch sind diese Schulden?

Beim Übergang von Vermögenswerten auf die Kommunen gehen mit den Aktiva auch die wirtschaftlich zugehörigen Passiva über. Da diese derzeit häufig noch nicht beziffert sind, könnten Angaben zu ihrer Höhe in angemessener Frist allenfalls zu konkreten Einzelfällen erarbeitet werden.

Das Vorstehende gilt auch für Vermögenswerte aus früheren LPGen, volkseigenen Betrieben und Kombinaten.

11. Warum stellt die Bundesregierung die sogenannten Altschulden auf gesellschaftlichen Einrichtungen nicht nach dem Vorbild der Altschuldenregelung für die Wohnungswirtschaft in den neuen Bundesländern in den Erblastentilgungsfonds ein, wohin sie nach Rechtsauffassung der Kommunen gehören, da es sich ihrer Ansicht nach um Staatsschulden handelt?

Ist dieser Verzicht so zu deuten, daß die Bundesregierung auf der Grundlage von Artikel 134 des Grundgesetzes eine Regelung im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Band 15 Seiten 126 ff.) vorsieht, um die soziale Handlungsfähigkeit der Kommunen als absolute politische Vorrangaufgabe zu sichern?

Der Erblastentilgungsfonds übernimmt nach dem Erblastentilgungsfonds-Gesetz und dem Altschuldenhilfe-Gesetz nur die dort ausdrücklich und abschließend aufgezählten Verbindlichkeiten. Eine Befreiung der Kommunen von den Altschulden auf gesellschaftliche Einrichtungen ist im Gegensatz zur Entschuldung von Krediten zur Finanzierung von Wohnungen nicht vorgesehen. Eine entsprechende Entlastung durch den Erblastentilgungsfonds wurde im Rahmen des Solidarpaktes auch nicht erwogen und von Länderseite nicht verfolgt.

Nach dem Einigungsvertrag sind Forderungen nach Übernahme der Altschulden auf gesellschaftliche Einrichtungen durch den Erblastentilgungsfonds nicht berechtigt. Die gesellschaftlichen Einrichtungen sind überwiegend in das Eigentum der Kommunen übergegangen, die damit auch Schuldner der Kredite zu ihrer Finanzierung geworden sind. Dies ergibt sich aus Artikel 21 Abs. 1 des Einigungsvertrages, nach dem das aktive und passive Verwaltungsvermögen untrennbar miteinander verbunden sind. Darauf hat die Bundesregierung in ihrer Antwort vom 3. Juni 1993 auf die Kleine Anfrage der Gruppe der PDS/Linke Liste bereits hingewiesen (vgl. Drucksache 12/5075). Die Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen sind auch nicht Bestandteil der Gesamtverschuldung des Republikhaushaltes nach Artikel 23 Abs. 1 Satz 1 des Einigungsvertrages. Dazu zählen anerkanntemaßen nur die aus einer Kreditaufnahme resultierenden Finanzschulden der ehemaligen DDR, jedoch nicht die Verbindlichkeiten, die – wie hier – einzelnen Vermögensgegenständen und Verwaltungszuständigkeiten nach Artikel 21 des Einigungsvertrages zugeordnet werden können.

Durch das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms wurde die angemessene Finanzausstattung der neuen Länder einschließlich ihrer Kommunen als Voraussetzung für ihre Handlungsfähigkeit sichergestellt.

12. Ist der Bundesregierung bekannt, daß die ostdeutschen Kommunen, falls sie die Altschulden auf Gesellschaftsbanken in voller Höhe mit allen Zins- und Tilgungsbelastungen übernehmen müßten, teilweise nicht mehr in der Lage wären, einen genehmigungsfähigen Haushalt vorzulegen?

Die Bundesregierung schließt nicht aus, daß in Einzelfällen – z. B. bei hohen Forderungen auf großen Einrichtungen in kleinen Gemeinden – die Bedienung der Altschulden zu Problemen bei der Haushaltserstellung führen kann. Sie geht davon aus, daß die Kommunalaufsicht in den neuen Ländern die betroffenen Kommunen zur Ausschöpfung der vorhandenen Konsolidierungsspielräume anhalten wird. Das schließt sowohl die Überprüfung der Personalausgaben als auch die Möglichkeit zur Veräußerung des belasteten Vermögens ein.

Unabhängig von dieser von den kommunalen Aufsichtsbehörden in den neuen Ländern vorzunehmenden Einzelfallbetrachtung sind die neuen Länder durch das Föderale Konsolidierungsprogramm finanziell so ausgestattet, daß sie eine Finanzausstattung ihrer Gemeinden sicherstellen können, die es diesen erlaubt, die Forderungen zu bedienen.

13. Sind bei der Kommunalisierung von Objekten und Liegenschaften von der Treuhandanstalt Schulden auf den Einrichtungen an die Kommunen weitergereicht worden?

Vergleiche Antwort auf Frage 10.

14. Ist die Bundesregierung unbeschadet der unterschiedlichen Rechtsstandpunkte im Interesse einer pragmatischen politischen Lösung oder wenigstens eines vorläufigen Kompromisses zu Spitzengesprächen zwischen BMF, den ostdeutschen Ländern, der Treuhandanstalt, der Deutschen Kreditbank AG und dem Deutschen Städte- tag bereit?

Die Bundesregierung hat ihre Haltung zu den Forderungen der kommunalen Spitzenverbände in bezug auf die Altschulden aus gesellschaftlichen Einrichtungen in der Vergangenheit mehrfach erläutert, u. a. in Gesprächen des Bundeskanzlers und des Bundesministers der Finanzen mit den Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände. Zu solchen Gesprächen mit allen Beteiligten ist sie auch weiterhin bereit.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333